

Bauvertrag

zwischen

S-GmbH

(...) Adresse

gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, XYZ
(nachfolgend: „Auftragnehmerin“)

und

I-GmbH

(...) Adresse

gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, XYZ
(nachfolgend: „Bestellerin“)

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Bestellerin einen Swimmingpool (genauere Spezifizierung) auf dem Unternehmensgelände der Bestellerin zu planen und zu errichten. Daneben verpflichtet sich die Auftragnehmerin, der Bestellerin ein Handbuch zur Verfügung zu stellen, in dem die Funktionsweise des Pools und dessen Einrichtungen (Chloranlage, Wasserpumpe etc.) genau erläutert und Hinweise zur sorgfältigen Wartung erteilt werden.

(2) Die Bestellerin verpflichtet sich, die Errichtung des Swimmingpools durch Zahlung von 60.000 EUR zzgl. USt. zu vergüten. Für die Fälligkeit der Vergütung einigen sich die Parteien auf folgende Zahlungstermine:

- Anzahlung in Höhe von 15.000,- EUR zzgl. USt. innerhalb von 7 Werktagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages;
- 30.000,- EUR zzgl. USt. nach Fertigstellung des Fundaments;
- 15.000,- EUR zzgl. USt. innerhalb von 7 Werktagen nach Abnahme.

(3) Die Bestellerin wird im Vorfeld der Errichtung des Swimmingpools die folgenden Arbeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchführen:

- Verlegung von Wasser- und Elektroleitungen;
- Bodenausgrabung.

Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, wird sie der Auftragnehmerin eine Vorbereitungsanzeige zukommen lassen, in der sie die Fertigstellung der Vorbereitungsarbeiten anzeigt. Die Vorbereitungsanzeige soll der Auftragnehmerin bis spätestens 31.5.2023 zugehen.

(4) Die Auftragnehmerin wird unmittelbar nach Zugang der Vorbereitungsanzeige gem. Ziff. 3 mit der Errichtung des Swimmingpools beginnen. Sie wird die Arbeiten innerhalb eines

Zeitraums von 30 Tagen abschließen, also bis zum 30.6.2023. Sollte die Vorbereitungsanzeige nicht fristgemäß am 31.5.2023 vorliegen, wird die Bestellerin an die Auftragnehmerin ohne weitere Voraussetzungen eine Vertragsstrafe von 1.000 EUR für jeden Tag der Verzögerung des Baubeginns zahlen.

(5) Für den Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bestellerin werden nicht Vertragsbestandteil. Unabhängig von der Geltung der AGB treffen die Parteien die nachfolgenden, zwischen ihnen individuell ausgehandelten Vereinbarungen:

(a) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln des von der Auftragnehmerin errichteten Swimmingpools verjähren zwei Jahre nach der ersten Inbetriebnahme durch die Bestellerin.

(b) Die Bestellerin beteiligt sich zur Rechtfertigung des günstigen Preises, sich an den Kosten einer etwaig erforderlich werdenden Reparatur während der Gewährleistungszeit zu 20 % zu beteiligen.

(c) Jegliche Haftung der Auftragnehmerin auf Schadensersatz wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlicher Pflichtverletzungen.

(6) Sollten Klauseln dieses Vertrages gegen geltendes Recht verstoßen, so werden sie nicht Vertragsbestandteil und der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.

(7) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Offenbach.

(8) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Datum, Unterschrift